

# Beglaubigte Abschrift



SOZIALGERICHT WÜRZBURG

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

08 -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, München, vertreten.

- Antragsgegnerin -

Krankenversicherung

erlässt der Vorsitzende der [redacted] ohne mündliche  
Verhandlung am 24. Mai 2019 folgenden

## Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller vorläufig bis zum Abschluss der noch zu erhebenden Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 08.05.2019, längstens bis zum 24.11.2019, mit vertragsärztlich verordneten Medizinal-Cannabisblüten zu versorgen.
2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

## Gründe:

1.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über die Versorgung des Antragstellers mit Medizinal-Cannabisblüten.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller (Ast) ist bei der Antragsgegnerin (Ag) krankenversichert.

Am 21.06.2018 beantragte der Hausarzt Dr. [REDACTED] für den AST die Genehmigung von Cannabisblüten z.B. Penelope zur Behandlung von Morbus Crohn mit Schmerzkrämpfen im ganzen Abdomenbereich, Schlafstörungen und chronischer Diarrhoe in der Dosis 1x 0,5g täglich. Die bisherigen Behandlungen mit medikamentöser Therapie psychosomatischer Behandlung und Depressionsbehandlung seien ohne wesentlichen Erfolg gewesen.

Die Ag bat den MDK am 22.06.2018 um Begutachtung, informierte den Ast hierüber nun jedoch nicht.

Mit Bescheid vom 03.08.2018 genehmigte die AG die Cannabis-Therapie vorläufig für drei Monate. Da es sich laut Gesetzgeber bei der Versorgung mit Cannabis um eine Therapiealternative handle, zu der zum jetzigen Zeitpunkt noch keine evidenzbasierten Daten zum Therapieerfolg vorhanden seien, sei später eine erneute Prüfung des Leistungsanspruchs erforderlich.

Unter dem 09.08.2018 teilte der MDK in seinem Gutachten mit, ein Morbus Crohn sowie die verursachten Beschwerden könnten prinzipiell als schwerwiegende Erkrankung eingeordnet werden. Inwieweit die schubweise verlaufende Krankheit derzeit aktiv sei, könne mangels aktueller fachärztlich-gastroenterologischer Befunde nicht beurteilt werden. Mangels fachärztlicher Information sei auch der Krankheits- und Behandlungsverlauf nicht nachvollziehbar.

Am 21.11.2018 beantragte Dr. [REDACTED] die Verlängerung der Genehmigung, da die Behandlung eine sehr gute Wirkung zeige, so dass eine weitere Genehmigung notwendig sei, um die jetzige körperliche und psychische Verfassung stabil zu halten.

Noch am gleichen Tag forderte die Ag von dem Ast die Vorlage entsprechender Befundbericht. In der Folge ging bei der Ag am 30.11.2018 ein Arztfragebogen vom 28.11.2018 ein. Unter dem 03.12.2018 forderte die Ag nochmals Facharzt-, Krankenhaus- und Reha-berichte an.

Mit Bescheid vom 15.01.2019 lehnte die Ag den Antrag auf Kostenübernahme für die Versorgung mit Cannabis wegen fehlender Mitwirkung ab.

Zur Begründung des deswegen am 07.02.2019 erhobenen Widerspruchs trug der Ast im Wesentlichen vor, bereits am 30.06.2018 habe er alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen ärztlichen Unterlagen persönlich in der Filiale abgegeben. Daher dürfte vorliegend die Genehmigungsfiktion eingreifen. Ungeachtet dessen dürfte die Befristung unwirksam sein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.05.2019 wies die Ag den Widerspruch gestützt auf die Einschätzung des MDK als unbegründet zurück.

Mit dem am 20.05.2019 eingegangenen Antrag auf einstweiligem Rechtsschutz verfolgt der Ast seinen Antrag auf Versorgung mit Cannabis weiter. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei geboten, weil eine gravierende Gefahr für die Gesundheit bestehe. Die bisherige Behandlung habe keine nachhaltige Beschwerdebesserung gebracht. Ohne die sofortige Versorgung mit Cannabis sei mit schweren Schüben und damit einhergehend auch mit einer deutlichen Verschlechterung der psychischen Beschwerden zu rechnen. Zur weiteren Begründung verweist eine ärztliche Stellungnahme von r. [REDACTED] vom 11.03.2019.

Der bevollmächtigte des Antragstellers beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für eine Versorgung des Antragstellers mit Cannabisblüten nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Verordnung zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Ag sowie der Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das von dem Ast geltend gemachte Recht (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit, d. h. die Dringlichkeit, die Angelegenheit sofort vor einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu regeln (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen, § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache zu ermitteln. Können ohne die Gewährung von Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, ist eine abschließende Prüfung erforderlich (Bundesverfassungsgericht, B.v. 12.5.2005 – 1 BvR 569/05). Die besondere Eilbedürftigkeit, die den Anordnungsgrund kennzeichnet, ist zu bejahen, wenn dem Antragsteller unter Berücksichtigung auch der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann (Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl., § 86b, Rn. 28 ff.). Dabei Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung derart, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an

den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann: Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die einstweilige Anordnung wird erlassen, wenn es dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Eilantrag des Ast Erfolg.

1.

Der Antragsteller hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass sich der Anspruch auf die begehrte Versorgung mit Medizinal-Cannabis aus der Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3a Satz 6 SGB V ergibt.

a.

Gemäß § 13 Abs. 3a Satz 1 SGB V hat die Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere eine des MDK, eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten darüber zu unterrichten (§ 13 Abs. 3a Satz 2 SGB V). Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit (§ 13 Abs. 3a Satz 5 SGB V). Werden keine hinreichenden Gründe mitgeteilt, gilt die Leistung gemäß § 13 Abs. 3a Satz 6 SGB V nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet (§ 13 Abs. 3a Satz 7 SGB V).

Die Ag hat offensichtlich die gebotene Frist für die Verbescheidung des Antrages des Ast vom 21.06.2018 nicht eingehalten, so dass die begehrte Versorgung mit Medizinal-Cannabisblüten als genehmigt gilt (vgl. aa.). Der Ast war als bei der Ag krankenversicherter auch leistungsberechtigt und erfüllte mit seinem Antrag die Voraussetzungen eines

genehmigungsfähigen, den Lauf der Frist auslösenden Antrags auf Versorgung mit Medizinal-Cannabis (vgl. bb.). Er durfte die nicht offensichtlich außerhalb des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung liegende, von ihm beantragte Leistung für erforderlich halten (vgl. cc.).

Der Umstand, dass § 13 Abs. 3a Satz 6 SGB V die Fiktionswirkung nur auf die "Leistung" erstreckt und die Genehmigung nach § 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V noch nicht die Leistung im engeren Sinne darstellt, spricht nicht gegen den Eintritt der Fiktionswirkung. Denn nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Genehmigung zwingende und wesentliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch des Versicherten nach § 31 Abs. 6 SGB V, und auch die Gesetzesbegründung (ST-Drucks. 18/8965 S. 25) verweist uneingeschränkt auf § 13 Abs. 3a SGB V (LSG Nordrhein-Westfalen, Be.v. 5.1.2018- L 11 KR 405/17 B ER- u.v. 2.11.2017 - L 5 KR 541/17 B ER -jeweils juris).

aa.

Vorliegend ist der Tatbestand der Genehmigungsfiktion eingetreten. Der Arztfragebogen zu Cannabinoiden vom 21.06.2018 ging am 21.06.2018 bei der Ag ein. Wenngleich die Ag den MDK um Stellungnahme gebeten hat, lief lediglich eine Drei-Wochen-Frist, da sie den Ast darüber nicht informierte (vgl. § 13 Abs. 3a Satz 2 SGB V). Die Entscheidung über den Antrag erfolgte erst am 03.08.2018 und war damit zu spät.

bb.

Der am 21.06.2018 bei der Ag eingegangene Antrag ist auch bereits hinreichend bestimmt gewesen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt, wenn sich der Inhalt der fingierten Genehmigung aus dem Antrag in Verbindung mit den einschlägigen Genehmigungsvorschriften hinreichend bestimmen lässt (BSG, U.v. 8.3.2016 - B 1 KR 25/15 R., juris, Rn. 23). Hierfür genügt es, dass das Behandlungsziel klar ist (BSG, U.v. 11.7.2017 - B 1 KR 26/16 R, Terminbericht; LSG Rheinland-Pfalz, U.v. 27.7.2017 - L 5 KR 140/17 BER-juris, Rn. 13).

Aus dem ärztlichen Fragebogen vom 21.06.2016 waren der Wirkstoff (Medizinal-Cannabisblüten), das Behandlungsziel (Beseitigung der qualifizierten Schmerzen) und der Grund für die ärztliche Entscheidung (Behandlungsresistenz bei medikamentöser Therapie, psychosomatische Behandlung und Depressionsbehandlung) erkennbar. Jedenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falls erachtet die Kammer bei der hier gebotenen summarischen Prüfung diesen Antrag als hinreichend

bestimmt. Durch die Bezugnahme auf § 31 Abs. 6 SGB V ist der Antrag auf die dort genannten vier Produktarten eingeschränkt. Diese sind nach der gesetzlichen Regelung sämtlich grundsätzlich genehmigungsfähig (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, U.v. 27.7.2017 – L 5 KR 140/17 B ER -juris, Rn. 14).

Dem Anordnungsanspruch kann nicht entgegengehalten werden, es fehle für die Versorgung mit Cannabis nach § 31 Abs. 6 SGB V an einer dafür erforderlichen vertragsärztlichen Verordnung oder Betäubungsmittelverordnung. Denn ein Anspruch auf Genehmigung der Versorgung mit cannabishaltigen Arzneimitteln setzt nicht zwingend voraus, dass bereits eine vertragsärztliche Verordnung ausgestellt wurde. Jedenfalls hat Dr. ■■■■■ im Arztfragebogen am 21.06.2018 auf die Frage, welches Produkt verordnet werden soll (nicht: worden ist), Wirkstoff, Handelsnamen, Darreichungsform und Dosis der beabsichtigten Cannabistherapie genau bezeichnet und dargelegt, warum er vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine vertragsärztliche Verordnung nach Maßgabe des § 31 Abs. 6 SGB V überzeugt ist. Zudem müssen die nach § 31 Abs. 6 SGB V verordnungsfähigen Cannabisprodukte als Betäubungsmittel nach § 8 Abs. 1 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMW) auf einem Betäubungsmittelrezept verordnet werden und dieses Rezept ist nur sieben Tage nach Ausstellung gültig (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 c) BtMW). Es liegt auf der Hand, dass eine Prüfung innerhalb dieser Zeitspanne im Regelfall nicht möglich ist, so dass letztlich das Verlangen nach Vorlage eines entsprechenden Rezeptes zur Genehmigung leerlaufen würde, weil nach Ablauf der Vorlagefrist ohnehin ein neues Rezept ausgestellt werden müsste. Es spricht somit mehr dafür, dass die Genehmigung für einen Antrag, der – wie vorliegend – genau die Cannabisprodukte bezeichnet, die verordnet werden sollen, auch ohne Verordnung erteilt werden kann (Bayrisches LSG Bayern, B.v. 3.5.2018 - L 20 KR 161/18 B ER).

cc.

Der Ast durfte die beantragte Leistung auch für erforderlich halten.

Eine Leistung ist im Sinne des § 13 Abs. 3a Satz 7 SGB V erforderlich, wenn der Berechtigte sie subjektiv für erforderlich halten darf, weil sie fachlich befürwortet wird, sie nicht offensichtlich außerhalb des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung liegt und keine Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch vorliegen (BSG, U.v. 8.3.2016 - B 1 KR 25/15 R, juris, Rn. 26 f.). Zwar mag bei der Beantragung von Cannabis-Produkten die Gefahr eines Rechtsmissbrauchs besonders groß sein. Andererseits ist zu berücksich-

tigen, dass nach § 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V die Genehmigung „nur in besonders begründeten Ausnahmefällen“ abgelehnt werden darf.

Im vorliegenden Fall hat der behandelnde Arzt die Versorgung befürwortet. Mit der Einführung eines Anspruchs auf Versorgung mit Cannabis durch Einfügung von § 31 Abs. 6 SGB V mit Wirkung vom 10.3.2017 ist die Leistung auch Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung. Der Arzt hat in dem Antrag auch die den Anforderungen des § 31 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V entsprechenden Gründe für die Versorgung mit Cannabis näher dargelegt. Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch sind daher nicht erkennbar.

b.

Die kraft Gesetzes eingetretene Genehmigungsfiktion ist auch nicht wirksam durch den Bescheid vom 15.01.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.05.2019 wieder beseitigt worden.

Eine Rücknahme der fiktiv eingetretenen Genehmigung aus materiell-rechtlichen Gründen nach § 45 SGB X ist nicht möglich. Die Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3 Satz 6 SGB V wirkt wie ein positiver Bewilligungsbescheid (vgl. BSG, U.v. 8.3.2016 - B 1 KR 25/15 R - BSGE SozR 4-2500 § 13 Nr. 33). Sie bleibt daher wirksam, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. (vgl. BSG, U.v. 8.3.2016 - B 1 KR 25/15 R).

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB X darf ein begünstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (vgl. z.B. Ue.v. 8.3.2016 - 8 1 KR 25/15 R-juris, Rn. 32; und v. 7.11.2017 - B 1 KR 24/17 R-juris, Rn. 38 ff.) – die die erkennende Kammer teilt – beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Genehmigungsfiktion nach der Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 3a SGB V, „nicht nach den Voraussetzungen des geltend gemachten Naturalleistungsanspruchs“. Da vorliegend die Voraussetzungen

des § 13 Abs. 3a SGB V erfüllt waren (siehe oben), war eine Rücknahme der fingierten Genehmigung durch die Beklagte nach § 45 SGB X vorliegend nicht möglich, weil kein rechtswidriger Verwaltungsakt im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB X vorliegt.

c.

Nach alledem kann es dahinstehen, ob der Ast einen Anspruch auch aus dem Bescheid vom 03.08.2018 – wegen etwaiger Unwirksamkeit der Befristung – ableiten kann.

2.

Daneben liegt auch ein Anordnungsgrund vor.

Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass dem Antragsteller bei einem Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens unzumutbare Nachteile entstünden. Ein solcher wesentlicher Nachteil liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller konkret in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder ihm sogar die Vernichtung der Lebensgrundlage droht. Auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die entstehen, wenn das Ergebnis eines langwieriger) Verfahrens abgewartet werden müsste, können ausreichen (Burkiczak, in: SchlegelNoelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG, Rn. 353). Ist die Klage – wie hier – offensichtlich zulässig und begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (Bayerisches LSG, B.v. 23.3.2015 – L 1 R 138/15 BER-juris, Rn. 33).

Gemessen hieran ist dem Ast ein Abwarten bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht zumutbar. Nach Auffassung der behandelnden Ärzte ist die beantragte Therapie beim Antragsteller dringend (weiter) erforderlich, um den aktuellen Gesundheitszustand nicht wieder zu verschlechtern.

3.

Zur Wahrung der Vorläufigkeit der einstweiligen Anordnung und zur Vermeidung einer Vorwegnahme der Hauptsache hält es das Gericht für geboten, die Verpflichtung der Ag vorliegend zu befristen. Im Rahmen der nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG vorzunehmenden Interessenabwägung hält das Gericht dabei einen Zeitraum von sechs Monaten für sinnvoll aber auch ausreichend.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht [REDACTED] schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Würzburg in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim [REDACTED] oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vorsitzende der 11. Kammer

[REDACTED]  
Richter am Sozialgericht





CV

AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse

direktion Würzburg  
Widersprüche/Rechtsschutz

AOK: [redacted]

[redacted]  
[redacted]

[redacted]  
22052019

In dem Antragsverfahren

[redacted]  
KR 278/19 E

[redacted]  
Stefan Gahr

-Antragsteller-

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

[redacted]

-Antragsgegnerin-

wegen

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

wegen Kostenübernahme Cannabis

wird beantragt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
02.05.2019  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Begründung :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG ist unbegründet. Es besteht weder ein Anordnungsgrund noch ein -anspruch.

Wir verweisen auf den Widerspruchsbescheid vom 08.05.2019.

Die Akte ist beigefügt.

[REDACTED]

[REDACTED]

Leiter der Widerspruchs-/Rechtsstelle